



# Tagblatt

Enztalbote Wildbader Zeitung  
Amtsblatt und Anzeiger für Wildbad  
und das obere Enztal

Verlegt täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertags. Bezugspreis monatlich 1.20 RM. frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im Inlande monatlich 1.60 RM. Einzelnummer 10 Pf. — Druckort: Re. 30 bei der Oberamtsdruckerei in Wildbad. — Druckerei: Enztaldruckerei & Co., Wildbad; Druckereibesitzer: Herrmann J. Wildbad. — Postfach 201 in Wildbad. — Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile ober oder unten im Blatt 15 Pf., auswärts 20 Pf. — Kleinanzeigen 10 Pf. — Rabat nach Tarif. Bei Offerten und bei Ausnahmefällen werden jeweils 10 Pf. mehr berechnet. — Inhalt der Anzeigennummern täglich 1 Uhr vormittags. — In Kontostellen oder wenn gerichtliche Beitreibung notwendig wird, fällt jede Nachzahlung weg. — Druck: Verlag u. verantwortl. Schriftleitung: Theodor Graf, Wildbad i. Schw., Wilhelmstr. 26, Tel. 479. — Wohnung: Wika Hubertus

## Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volks

Berlin, 5. Februar.  
Untern 4. Februar ist auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung folgende Notverordnung zum Schutz des deutschen Volks vom Reichspräsidenten unterzeichnet worden.

### Versammlungen und Aufzüge

Oeffentliche politische Versammlungen, sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden. Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. Ausgenommen sind Veranstaltungen nicht-politischer Art. Ein Verbot kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Oeffentliche politische Versammlungen, sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn in ihnen zum Ungehörigwerden gegen Befehle oder rechtsgültige Verfügungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird, oder wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebrauche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder wenn in ihnen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird; wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind, oder wenn von den Angaben der Anmeldung abwichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Besuchsfrage zu entsenden.

Der Reichsminister des Innern kann allgemein oder mit Einschränkungen für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Allgemein nur für bestimmte abgegrenzte Ortsteile, im übrigen nur im Einzelfalle. Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

### Druckschriften

Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. Periodische Druckschriften können verboten werden, wenn durch Inhalt die Strafbarkeit einer der in den Paragraphen 81 bis 88, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder den Paragraphen 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet wird, wenn in ihnen zum Ungehörigwerden gegen die Befehle oder rechtsgültige Verfügungen aufgefordert oder angereizt wird, wenn in ihnen zu Gewalttätigkeiten aufgefordert wird, oder begangene Gewalttätigkeiten verherrlicht werden; wenn in ihnen zu einem Generalkrieg oder zu einem Streik in einem lebenswichtigen Betrieb aufgefordert oder angereizt wird; wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden, oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden; wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft oder deren Einrichtungen und Gebrauche beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden; wenn in ihnen offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden; wenn als verantwortlicher Schriftleiter jemand bestellt oder genannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht überschreiten. Diese Beschränkung fällt fort, wenn eine periodische Druckschrift, die auf Grund dieser Verordnung bereits zweimal verboten war, innerhalb dreier Monate nach dem ersten Verbot erneut verboten wird; in diesem Fall darf die Dauer des Verbots bei Tageszeitungen sechs Monate, in anderen Fällen ein Jahr nicht überschreiten. Das Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Doppelblätter der Zeitung, sowie jede angeblich neue Druckschrift, die als ihr Ersatz anzusehen ist. Zuständig für das Verbot sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen das Verbot ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an einem vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## Tagespiegel

Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke weihte am Sonntag in Berlin und machte Besuche beim Reichskanzler und anderen Mitgliedern der Reichsregierung. Man glaubt, es habe sich darum gehandelt, daß die Reichsregierung ein persönliches Gutachten Dr. Bumkes, der ja auch Präsident des Staatsgerichtshofs ist, darüber haben wollte, ob die neue Verordnung über die Änderung im preussischen Dreimännerkollegium durch das bekannte Urteil des Staatsgerichtshofs gestützt werde.

Ein großer Teil der Presse stimmt der Preußenverordnung zu, weil sie endlich der unhaltbaren und unerträglichen Doppelherrschaft in Preußen ein Ende mache. Die Verordnung werde samt Begründung am Montag nachmittags 2 Uhr und abends durch den Rundfunk verbreitet.

Im hessischen Landtag fand der nationalsozialistische Antrag auf Landtagsauflösung nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Dafür stimmte die gesamte Rechte.

Aus dem Reich werden wieder zahlreiche blutige politische Zusammenstöße von Samstag und Sonntag gemeldet, bei denen es auch verschiedene Tote gab.

In einer deutschnationalen Versammlung in Mannheim teilte Reichstagsabgeordneter Dr. Oberjochen mit, Reichspräsident v. Hindenburg habe mit seinem Rücktritt gedroht, falls diesmal die nationale Konzentration nicht zustande komme.

Der erste Bürgermeister von Staßfurt (in der Provinz Sachsen), Landtagsabgeordneter Kasten (Soz.), ist am Samstag von einem 17jährigen Gymnasiasten aus politischen Gründen erschossen worden.

Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen. Ist in einer periodischen Druckschrift, die nicht im Inland erscheint, eine Veröffentlichung der oben bezeichneten Art enthalten, so kann der Reichsminister des Innern ihre Verbreitung im Inland bis auf die Dauer von 6 Monaten verbieten. Gegen das Verbot ist kein Rechtsmittel zulässig.

### Sammlungen für politische Zwecke

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können verbieten, daß Geld- oder Sachpenden zu politischen Zwecken oder zur Verwendung durch politische Organisationen von Haus zu Haus, auf Straßen oder Plätzen, in Pöhl- oder Vergnügungskäffen oder an anderen öffentlichen Orten eingesammelt werden; das Verbot kann auf einzelne Sammlungen oder die Sammlungen bestimmter Vereinigungen beschränkt werden. Sammlungen, die in Versammlungen oder im Zusammenhang mit ihnen am Versammlungsort stattfinden, sowie Sammlungen von Haus zu Haus, die sich auf Mitglieder der sammelnden Organisationen beschränken, sind zulässig.

### Strafbestimmungen

Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person, oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert, oder anreizt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen. Mit Gefängnis, neben dem auch Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer ohne die erforderliche Anmeldung oder unter falschen Angaben eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, oder leitet, oder dabei als Redner auftritt und den Raum zur Verfügung stellt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft, wer an nicht angemeldeten oder verbotenen Versammlungen oder Aufzügen teilnimmt, wer als Veranstalter oder Leiter den Beauftragten der Polizeibehörde einen angemessenen Platz verweigert, wer nach Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernt.

Wer eine verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Ebenso wird bestraft, wer im Inland eine verbotene periodische Druckschrift verbreitet.

Wer vorsätzlich oder jahrelang Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet, oder zum Zwecke der Verbreitung vorräthig hält, auf denen die vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlicher Redakteur nicht enthalten, oder unrichtig, unvollständig, oder unleserlich sind, wird, soweit die Tat nicht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn durch die Schrift das Verbrechen des Hochverrats oder ein Vergehen gegen die Vorschriften über Vereine, oder über verbotene Druckschriften, oder eine sonst strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

Wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der oben bezeichneten strafbaren Handlungen begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein der Behörde noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Wer es unterläßt, die Anzeige oder die

Der Kommandeur der Breslauer Schutzpolizei, Oberst Schulze, der der Sozialdemokratie angehört, ist seit Sonntag beurlaubt worden. In Breslau haben in letzter Woche schwere Zusammenstöße stattgefunden, bei denen die Polizei besonders scharf gegen die Studenten vorging.

Der Hauptauschuh des Verbandes der deutschen Presse hat gegen die angekündigte Einschränkung des Presserechts durch Notverordnung des Reichspräsidenten in einer Entschließung seine Bedenken vorgetragen.

Der 83jährige bekannte ungarische Politiker Graf Apponyi ist an Grippe so schwer erkrankt, daß mit dem Ableben zu rechnen ist.

Der Nationalrat der französischen Sozialistischen Partei hat der Kammerfraktion einen Tadel wegen ihres Eintretens für das Kabinett Daladier ausgesprochen.

Der spanische Innenminister erklärte, an den Plänen und Untersuchungen für den Tunnel von Gibraltar, der Spanien mit Marokko verbinden soll, werde fortbaurud gearbeitet. Das Werk werde früher, als man glaube, Wirklichkeit sein.

Im Hydepark in London veranstalteten am Sonntag 300 000 Arbeiter eine Kundgebung gegen die Politik der Regierung in der Arbeitslosenfrage. Die Kundgebung verlief durchaus ruhig.

Der durchgegangene holländische Panzerkreuzer „Zeven Provinciën“ hat Kurs auf den Flottenstützpunkt „Soerabaja“ (Sumatra) genommen. In Holland hat der Vorkrieg größtes Aufsehen hervorgerufen; man hält es für unbegreiflich, daß es den eingeborenen Matrosen gelungen sein soll, ohne Mitwirkung holländischer Offiziere oder Unteroffiziere das 5650 Tonnen große Schiff in See gehen zu lassen.

Ablieferung von in seinen Besitz gefangener Druckschriften rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Wer in dem dringenden Verdacht einer nach dem Befehl gegen den Verrat militärischer Geheimnisse strafbaren Handlung oder eines Verbrechens oder Vergehens steht, das mittels einer Waffe begangen ist, oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe oder unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit in polizeiliche Haft genommen werden.

Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Tätigkeit ausgeübt wird, können polizeilich geschlossen werden. Handelt es sich um eine Gast- oder Schankwirtschaft, so kann die Erlaubnis zum Betriebe von der Ortspolizeibehörde bis zur Dauer von einem Jahr entzogen werden.

### Schlussvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

Der Kreis der leitenden Beamten im Sinn dieser Verordnung wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Die Parteien auf der Reichsliste

Berlin, 6. Febr. Der Reichsminister des Innern hat die Nummernfolge der einzelnen Parteien zur bevorstehenden Reichstagswahl auf der Reichsliste wie folgt festgesetzt:

1. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei; 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands; 3. Kommunistische Partei Deutschlands; 4. Deutsche Zentrumspartei; 5. Deutsche Nationalen Volkspartei; 6. Bayerische Volkspartei; 7. Deutsche Volkspartei; 8. Christlich-Sozialer Volksdienst; 9. Deutsche Staatspartei; 10. Deutsche Bauernpartei; 11. Landbund (Württembergischer Landbund); 12. Deutsch-Hannoversche Partei; 13. Thüringischer Landbund; 14. Reichspartei des deutschen Mittelstands (Wirtschaftspartei).

Der Festsetzung dieser Nummernfolge war eine Aussprache im Reichsinnenministerium vorausgegangen. Auf etwaige Listenverbindungen in den einzelnen Wahlkreisen brauchte man bei Aufstellung der Nummernfolge für die Reichsliste keine Rücksicht zu nehmen. Die Parteien haben vielmehr noch bis zum 10. Februar Zeit, solche Listenverbindungen in den einzelnen Wahlkreisen einzugehen. Es sind entscheidende Bestrebungen auf Listenverbindung kleinerer Parteien im Gange, die das Ziel verfolgen, alle für diese Parteien abgegebenen Stimmen zu verwerfen.

Zum Reichswahlleiter wurde der Präsident des Statistischen Reichsamts, Geheimrat Regierungsrat Prof. Dr. Wagemann ernannt.





